

STADT KITZINGEN

Satzung

**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen städtischer Feuerwehren**

vom 11.11.2008

Inkrafttreten: 16.11.2008

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer
Feuerwehr vom 26.01.2010

Inkrafttreten: 01.03.2009

Stand: 26.01.2010

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
städtischer Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Große Kreisstadt Kitzingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Große Kreisstadt Kitzingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtleistungen der Feuerwehren gehören, mit Ausnahme der Notfallseelsorge und technische Hilfestellungen bei Traditionsveranstaltungen in der Stadt Kitzingen (z.B. Aufstellung von Kirchweih- und Zunftbäumen o.ä.)
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt und Kosten der Reinigung von Schutzbekleidung.
4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die Gebühren in Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einsatz der Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist sowie bei Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 4

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Kitzingen“ vom 05.12.2002 außer Kraft.

Kitzingen, 11.11.2008
STADT KITZINGEN

Müller
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der
Stadt Kitzingen**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 €
cc) Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 8/6)	5,71 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12 + TLF 16/25)	6,87 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 (TLF 24/50)	6,97 €
b) eine Drehleiter DLK 23-12	13,82 €
c) eine Drehleiter AL 16-4 mechanisch	3,45 €
d) einen Rüstwagen RW	8,77 €
e) ÖWG, P 250, TSA	2,57 €
f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw	3,49 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug (MZF, ELW, KLAF)	2,95 €
h) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70 % Staatszusch.	6,84 €
i) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszusch.	2,57 €
j) Dekon-P Lkw	5,47 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,77 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (LF 8/6) Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	95,44 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12 + TLF 16/25)	110,09 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 (TLF 24/50)	88,21 €
b) eine Drehleiter DLK 23/12	212,66 €
c) eine Drehleiter AL 16-4 mechanisch	36,60 €
d) einen Rüstwagen RW	146,36 €
e) ÖWG, P 250, TSA	36,47 €
f) einen Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)	21,20 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug (MZF, ELW, KLAF)	26,20 €
h) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	185,74 €
i) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	26,34 €
j) Dekon-P Lkw	72,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	72,38 €
b) Wärmebildkamera	22,33 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	52,91 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	27,28 €
e) einen Generator 5 KVA	26,73 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	14,52 €
g) einen Mehrzwecksauger	18,26 €
h) ein Lüftungsgerät	22,77 €
i) ein Dampfstrahlgerät	13,42 €
j) ein Rollgliss (Bergungsgerät)	49,28 €
k) ein Explosionswarnmessgerät	6,60 €
l) Fernthermometer	6,60 €
m) Verkehrssicherungssatz	16,50 €
n) Rettungsplattform	20,57 €

4. Leistungen der Schlauchwerkstatt und der Atemschutzwerkstatt sowie Reinigung von Schutzbekleidung

Für die Leistungen der Schlauchwerkstatt und für die Reinigung der Schutzbekleidung wurden folgende Kosten erhoben:

a) Waschen, prüfen und trocknen eines C-Schlauches	12,00 €
b) Waschen, prüfen und trocknen eines B-Schlauches	14,00 €
c) Reinigung einer Feuerwehr-Überjacke (einschließlich imprägnieren und trocknen)	12,00 €

d) Reinigung einer Feuerwehr-Überhose	8,00 €
e) Reinigung eines Schutzanzuges (einschließlich imprägnieren und trocknen)	12,00 €
f) Reinigung einer Schutzanzugsjacke (einschließlich imprägnieren und trocknen)	6,00 €
g) Reinigung einer Schutzanzughose (einschließlich imprägnieren und trocknen)	6,00 €
h) Reinigung, Desinfektion, trocknen, prüfen, einschweißen einer Atemschutzmaske	12,00 €
i) Reinigung, Desinfektion, trocknen, prüfen eines Lungenautomaten	10,00 €
j) Halbjährige Prüfung eines Pressluftatmers	10,00 €
k) Reinigung, trocknen, prüfen eines Pressluftatmers	20,00 €

(Ersatzteile für Atemschutzausrüstung sind nicht im Preis enthalten.)

5. Aufwendungsersatz bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale in Höhe von 350,00 € erhoben. Beim erstmaligen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden Kosten nicht erhoben.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptberuflicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet: 22,84 €

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

6.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird. 12,20 €

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 12,20 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.